

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014

Antrag:

1. Die Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 wird gemäss Beilage geändert.
2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die Abgabe von Gas gemäss Ziffer 1.

Weisung:

1 Ausgangslage

Winterthurer Gasversorgung

Die Gasversorgung der Stadt Winterthur geht auf das Jahr 1860 zurück und ist damit nahezu ein halbes Jahrhundert älter als die Elektrizitätsversorgung.

Ursprünglich wurde Stadtgas ausschliesslich zu Beleuchtungszwecken (Gaslaternen) eingesetzt, aber mit den Jahren immer mehr zum Kochen, als Prozessenergie in der Industrie und zum Heizen verwendet. Heute dient Gas ausserdem zur Spitzenabdeckung bei Quartierwärmeverbünden sowie bei der Fernwärme und verbessert damit substanziell die Versorgungssicherheit dieser Wärmenetze zu moderaten Kosten.

Mit zunehmender Beliebtheit des Gases wuchs auch die Länge des Leitungsnetzes in der Stadt Winterthur. Die grösste Ausdehnung erreichte das Gasnetz 1992 mit mehr als 250 Kilometern. Seither verringerte sich die Netzlänge kontinuierlich; anfänglich primär aufgrund wirtschaftlich bedingter Optimierungen und in den vergangenen rund 15 Jahren zunehmend durch ökologisch motivierte Stilllegungen. Ende 2020 betrug die Netzlänge etwas weniger als 220 Kilometer und damit noch rund 85 Prozent der maximalen Ausdehnung.

Zukunft der Gasversorgung in Winterthur

Erdgas besteht zu über 90 Prozent aus Methan (CH_4), das bei der Verbrennung rund 25 Prozent weniger CO_2 freisetzt als Erdöl. Erdgas verzeichnet damit den geringsten CO_2 -Ausstoss aller fossilen Energieträger. Durch die Beimischung von nahezu CO_2 -freiem Biogas¹ (rund

¹ Biogas ist brennbares Gas mit den Hauptbestandteilen Methan und CO_2 und entsteht durch die Vergärung von Biomasse jeder Art.

25 % in Winterthur) – wie es in der Kompogas Winterthur AG² hergestellt wird – kann der CO₂-Ausstoss weiter reduziert werden. Der Ersatz einer Öl- durch eine Gasheizung führt somit zu einer Senkung des CO₂-Ausstosses³, allerdings können damit die Netto-Null Tonnen CO₂-Ziele der Stadt Winterthur nicht erreicht werden.

Der Stadtrat hat am 8. April 2020 im Antrag und Bericht zum Postulat betreffend langfristiger Ausstieg aus der fossilen Erdgasversorgung⁴, der am 7. Dezember 2020 vom Parlament zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, die Zukunft der Winterthurer Gasversorgung skizziert: Gas soll künftig möglichst nur noch dort eingesetzt werden, wo dies volkswirtschaftlich und ökologisch einen hohen Nutzen bringt und schwierig substituierbar ist (u.a. für industrielle Prozesse, zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Fernwärme und von Quartierwärmeverbünden [Spitzenabdeckung⁵]). Der Stadtrat hat ausserdem beschlossen⁶, dass Stadtwerk Winterthur ab 1. April 2020 in der «Grundversorgung»⁷ ausschliesslich erneuerbares Gas (Biogas, synthetisches Gas [«Power to Gas»⁸]) oder durch den Kauf von CO₂-Zertifikaten klimaneutrales Gas in Winterthur – im Sinne des Energie- und Klimakonzepts 2050⁹ und der Motion¹⁰ Netto-Null Tonnen CO₂ – anbietet.

Die in der Postulatsantwort aufgeführten gesetzlichen Anpassungen der Verordnung über die Abgabe von Gas¹¹ werden mit dieser Teilrevision vorgenommen.

Bundesgesetz über die Gasversorgung

Nachdem der Bundesrat Anfang 2019 die Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Gasversorgung (Gasversorgungsgesetz)¹² abschloss, verlaublichte das

² Vgl. «Kredit von Fr. 1'360'000 zur Gründung und Beteiligung an der Kompogas Winterthur AG» vom 16. April 2012 (GGR-Nr. 2011.105)

³ Die Produktion von 20 000 Kilowattstunden Wärme (Jahresbedarf eines mittleren Einfamilienhauses) führt zu einer Freisetzung von rund 6 Tonnen CO₂ bei Erdöl als Energieträger bzw. von rund 4,6 Tonnen beim Einsatz von Erdgas. (Ökobilanzdaten im Baubereich; Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren [KBOB]; Quelle: https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/nachhaltiges-bauen/oekobilanzdaten_baubereich.html [besucht am 26.05.2021]).

⁴ Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend langfristiger Ausstieg aus der fossilen Erdgasversorgung» vom 8. April 2020 (GGR-Nr. 2019.15)

⁵ Beim Verzicht auf diese Spitzenabdeckung müssten Wärmesysteme (u.a. Heizzentralen von Quartierwärmeverbünden) auf die nur wenige Stunden oder Tage im Jahr benötigte maximale Wärmeleistung ausgerichtet werden. Dies würde diese Anlagen erheblich verteuern und wäre der Konkurrenzfähigkeit solcher Wärmesysteme gegenüber mit fossiler Energie betriebenen Wärmeversorgungen abträglich.

⁶ Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend Stromprodukt nur noch aus 100 % erneuerbaren Energien oder Strom aus der Kehrlichtverwertung» vom 25. September 2019 (GGR-Nr. 2019.6)

⁷ Mit dem Entscheid der Eidgenössischen Wettbewerbskommission vom 4. Juni 2020, der faktisch zu einer Liberalisierung des Schweizer Gasmarktes führte, steht es im Grundsatz jeder Kundin und jedem Kunden auch in Winterthur frei, den Gaslieferanten frei zu wählen. Entsprechend kann die Kundschaft fossiles Erdgas von einem anderen Gaslieferanten beziehen, womit eine «Grundversorgung» - wie beispielsweise in der Stromversorgung - faktisch nicht mehr besteht.

⁸ «Power to Gas» ist ein Verfahren, bei dem mittels Elektrolyse Wasser in seine Bestandteile Wasserstoff (H₂) und Sauerstoff (O₂) gespalten wird. Wasserstoff kann in geringen Mengen (aktuell in der Schweiz auf 2 % beschränkt) direkt ins Erdgasnetz eingespeist werden. Alternativ kann aus dem gewonnenen Wasserstoff und Kohlendioxid Methan synthetisiert werden, das chemisch identisch mit Erdgas ist. Die Energie für die Elektrolyse kann z.B. aus «überschüssiger» Stromproduktion stammen – damit kann indirekt Strom gespeichert werden. Indes beträgt der Wirkungsgrad für die Umwandlung des Stroms in Wasserstoff rund 80 Prozent bzw. in Methan rund 60 Prozent. Wird aus dem Methan wiederum Strom produziert, beträgt der Wirkungsgrad über die gesamte Prozesskette noch rund 35 Prozent.

⁹ Vgl. «Winterthur soll bis 2050 klimaneutral sein»; Medienmitteilung vom 9. März 2021; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/winterthur-soll-bis-2050-klimaneutral-sein> (besucht am 21.04.2021)

¹⁰ Vgl. «Motion betreffend Netto Null Tonnen CO₂ bis 2050» vom 8. Juli 2019 (GGR-Nr. 2019.82)

¹¹ Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014

¹² BBl 2019 7203

Bundesamt für Energie¹³, dass die Botschaft zum Gasversorgungsgesetz im Laufe des Jahres 2021 an die Eidgenössischen Räte überwiesen werden soll.

Aufgrund der Vernehmlassungsvorlage ist davon auszugehen, dass das neue Bundesgesetz massgebliche Veränderungen des Schweizer Gasmarkts (ähnlich dem Strommarkt) zur Folge haben wird; die Verordnung über die Abgabe von Gas wird deshalb an das neue Bundesrecht angepasst und totalrevidiert werden müssen.

Indes besteht bei den vorliegenden Änderungen ein kurzfristiger Anpassungsbedarf, sodass eine vorgängige Teilrevision der VAG unumgänglich ist.

2 Erläuterung des 2. Nachtrags zur Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30. Juni 2014

Art. 3 Abs. 3 Versorgungsgebiet

Bei der Gasversorgung besteht im Unterschied zur Strom- und Wasserversorgung keine Versorgungspflicht (Art. 3 Abs. 1 VAG); ein Anspruch auf einen Gasanschluss besteht folglich nicht. Entsprechend darf Stadtwerk Winterthur die Gasversorgung u.a. aufgrund des Energieplans¹⁴, energetischer Vorgaben der Stadt Winterthur oder mangelnder Wirtschaftlichkeit in gewissen Gebieten teilweise oder vollständig stilllegen. In den kommenden Jahren wird beispielsweise die Gasversorgung der Aussenwacht Gotzenwil aufgrund des Energieplans vollständig stillgelegt.

Stadtwerk Winterthur ist jedoch verpflichtet, im Falle einer Stilllegung die Eigentümerschaft von Gasheizungen und -herden für ihre Anlagen zu entschädigen. Diese Regelung wird in Absatz 3 gestrichen, da sie nicht zum Regelungsgegenstand dieses Artikels gehört. Sie ist weiterhin in Artikel 36 Absatz 2 festgehalten.

Art. 20 Abs. 3 Abtrennung

Aus Sicherheitsgründen werden unbenutzte bzw. nicht mehr benötigte Gashausesanschlüsseleitungen durch Stadtwerk Winterthur an der Versorgungs- oder an der gemeinsamen Gashausesanschlussesleitung abgetrennt. Wie bei der Erstellung neuer Hausanschlussesleitungen sind die Kosten für die Abtrennung aus Gründen der Kostenwahrheit durch die Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu tragen. Diese Kosten liegen in der Regel bei rund 5000 Franken pro Abtrennung. Zieht sich die Gasversorgung aus einem Gebiet zurück, werden der Kundschaft selbstredend keine Abtrennungskosten verrechnet.

Wie der Stadtrat in der Postulatsantwort vom 8. April 2020 skizziert hat – entsprechend den energie- und klimapolitischen Zielen – sind Gasheizungen künftig nicht mehr opportun und die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sollen motiviert werden, zeitnah ökologische nicht fossil betriebene Wärmeversorgungen zu installieren. Die Investitionskosten für eine nicht fossil betriebene Wärmeversorgung sind im Gegensatz zum reinen Ersatz einer Gasheizung höher – insbesondere die Installation einer Wärmepumpe und eine Erdsondenbohrung erfordert ein deutlich höheres finanzielles Engagement. Es ist daher nicht zielführend, Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, die bereit sind, in eine nicht fossile und in der Regel teurere Wärmelösung zu investieren, durch die Verrechnung der Abtrennungskosten für ihr Engagement im Sinne der städtischen Klimaziele finanziell zusätzlich zu belasten. So übernimmt künftig die Gasversorgung die Abtrennungskosten, sofern die Gasheizung durch ein nicht fossil betriebenes Wärmesystem ersetzt bzw. die Liegenschaft an einen Wärmeverbund oder an die Fernwärme angeschlossen wird. Die neue Regelung gilt unabhängig davon, ob

¹³ www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/gasversorgung/gasversorgungsgesetz.html (besucht am 21.04.2021)

¹⁴ Vgl. «Revision räumlicher kommunaler Energieplan für die Wärmeversorgung von 1998» vom 30. Januar 2013 (GGR-Nr. 2013.9)

die Liegenschaft von einer gemeinsamen Anschlussleitung (z.B. in einem Reiheneinfamilienhaus) abgetrennt wird oder ob es sich um eine Hausanschlussleitung eines einzelnen Objekts handelt.

Die Kosten für die Abtrennung werden durch den Eigenwirtschaftsbetrieb Gasnetz von Stadtwerk Winterthur getragen, die mittels Gebühren für die Netznutzung durch die Gasbezüglerinnen und -bezügler finanziert werden, obwohl damit – strenggenommen – vom Verursacherprinzip abgewichen wird.

Insgesamt betragen die Kosten für die Abtrennung von Gasanschlüssen derzeit jährlich rund 150 000 Franken, die neu durch den Eigenwirtschaftsbetrieb Gasnetz zu tragen sind. Die derzeit in der politischen Diskussion stehenden Gesetze im Energiebereich auf Kantons- und Bundesebene werden voraussichtlich zu einer deutlichen Verschärfung der ökologischen Anforderungen an Wärmelösungen führen. In der Folge ist davon auszugehen, dass vermehrt Gasheizungen durch ökologischere bzw. nicht fossile Wärmesysteme ersetzt werden und damit deutlich mehr Gasanschlüsse als heute abgetrennt werden müssen.

Art. 36 Abs. 3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Dieser Artikel legt bereits heute fest, unter welchen Bedingungen Stadtwerk Winterthur Teile des Gasnetzes stilllegen darf (vgl. Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 3 VAG). Im Weiteren hält er fest, dass Stadtwerk Winterthur für die von der Stilllegung betroffenen Gasheizungen und Anlagen eine angemessene Restwertentschädigung zu entrichten hat, sofern die Gasheizung und Anlagen ihre technische Lebensdauer noch nicht erreicht haben. Die technische Lebensdauer beispielsweise einer Gasheizung beträgt in der Regel rund zwanzig Jahre. Die zugrunde gelegte technische Lebensdauer von zwanzig Jahren basiert auf der paritätischen Lebensdauertabelle des Hauseigentümerverbandes und des Mieterverbandes.

Neu wird die Entschädigungspflicht von Stadtwerk Winterthur auf Gasheizungen und Anlagen beschränkt, die vor dem 1. Januar 2022 installiert worden sind. Stadtwerk Winterthur weist Kundschaft und Installateure von Gasheizungen in Winterthur bereits seit April 2020 darauf hin, dass aufgrund der energie- und klimapolitischen Ziele eine Abkehr von gasbefeuerten Wärmelösungen vorgesehen ist und das Gasnetz laufend verkürzt werden wird. Installieren Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer gleichwohl nach dem 1. Januar 2022 eine Gasheizung, erfolgt dies im Wissen um einen möglichen Rückzug der Gasversorgung vor Ende der technischen Lebensdauer dieser Gasheizung. Entsprechend geht die Eigentümerschaft bewusst das Risiko eines finanziellen Verlustes aufgrund des durch den allfälligen Rückzug des Gasnetzes notwendigen, vorzeitigen Ersatzes der neuen Gasheizung ein. In der Folge werden diesen Eigentümerschaften keine Restwertentschädigungen mehr ausgerichtet. Stadtwerk Winterthur und das Baupolizeiamt werden die Kundschaft künftig explizit auf die wegfallende Entschädigungspflicht aufmerksam machen.

Wird das Gas zur Erstellung einer industriellen oder gewerblichen Leistung (u.a. zum Backen in einer Bäckerei, für industrielle Prozesse) genutzt («Prozessgas»), so bleibt die Entschädigungspflicht auch über 2021 hinaus bestehen. Nutzt ein Gewerbe bzw. die Industrie das Gas zu Heizzwecken (beispielsweise die Beheizung der Büroräumlichkeiten einer Bank), so entfällt für diese Gasheizungen und Anlagen die Entschädigungspflicht für Neuinstallationen ebenfalls ab dem 1. Januar 2022.

Art. 44 Abs. 1 Netznutzungsentgelt und Art. 45 Abs. 1 Gaspreise

Stadtwerk Winterthur leistet zulasten der Eigenwirtschaftsbetriebe¹⁵ Stromhandel, Stromnetz, Gashandel, Gasnetz, Fernwärme und Energie-Contracting alljährlich eine durch den Grossen Gemeinderat festzulegende Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur; Vergütungen zulasten der Wasserversorgung¹⁶, Kehrrichtverwertung¹⁷ und Abwasserreinigung¹⁸ sind nicht erlaubt. Im Jahr 2016 hat der Grosse Gemeinderat die maximale Vergütung der beiden Eigenwirtschaftsbetriebe Gashandel und Gasnetz auf jeweils 10 Prozent des Ertrags festgelegt.

In den vergangenen Jahren beschloss das Parlament in Würdigung der guten wirtschaftlichen Ergebnisse der beiden Eigenwirtschaftsbetriebe, die maximale Vergütung von 10 Prozent des Entgelts voll auszuschöpfen; entsprechend flossen in den vergangenen Jahren folgende Beträge aus diesen beiden Eigenwirtschaftsbetrieben an den steuerfinanzierten Haushalt¹⁹:

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Budget 2021
Gashandel	2,783 Mio. Fr.	2,960 Mio. Fr.	3,093 Mio. Fr.	2,800 Mio. Fr.
Gasnetz	0,765 Mio. Fr.	0,796 Mio. Fr.	0,775 Mio. Fr.	0,760 Mio. Fr.

Obwohl in den vergangenen Jahren jeweils beide Eigenwirtschaftsbetriebe die maximal mögliche Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt leisteten, konnten beide positive Nettoergebnisse erzielen und ihre Betriebsreserven weiter äufnen.

Die gesamte Vergütung der Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt betrug in den vergangenen Jahren jeweils rund 11 Millionen Franken. In den kommenden Jahren zeichnen sich insbesondere in den anderen Eigenwirtschaftsbetrieben (u.a. Stromhandel/-netz) mit der geplanten vollständigen Öffnung des Strommarktes und aufgrund weiterer regulatorischer Vorgaben (u.a. «75-Franken-Regel»²⁰ der Eidgenössischen Elektrizitätskommission²¹, «Sunshine Regulierung»²²) Herausforderungen ab, die sich finanziell negativ auf die jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe auswirken und damit deren Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt negativ beeinflussen werden.

¹⁵ Eigenwirtschaftsbetriebe sind finanzhaushaltsrechtlich Einheiten, die ihre Betriebsgewinne und -verluste selbständig tragen müssen. Die Finanzierung der Eigenwirtschaftsbetriebe durch Steuererträge oder eine Quersubventionierung zwischen Eigenwirtschaftsbetrieben ist nicht zulässig.

¹⁶ § 29 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) i.V.m. § 1 Verordnung über die Wasserversorgung (WsVV) vom 5. Oktober 2011 (LS 724.41)

¹⁷ § 37 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994 (LS 712.1)

¹⁸ § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)

¹⁹ Vgl. u.a. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2020 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 2. Dezember 2019 (GGR-Nr. 2019.116)

²⁰ Bis 2019 sah die ElCom vor, dass jeder Verteilnetzbetreiber pro Rechnungsempfängerin oder Rechnungsempfänger (Messpunkt) maximal 95 Franken pro Jahr für Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive angemessener Gewinne einrechnen durfte («95-Franken-Regel»). Die ElCom beschloss, diesen Wert ab 2020 auf 75 Franken zu senken.

²¹ Weisung 5/2018 75-Franken-Regel: Neue Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2020 vom 5. Juli 2018; Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom; <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/weisungen.html> (besucht am 21.04.2021)

²² Mit der «Sunshine-Regulierung» werden Indikatoren für alle Schweizer Netzbetreiber in den Bereichen Versorgungssicherheit und -qualität, Netzkosten, Tarife und Compliance ermittelt. Die Werte werden den Netzbetreibern jährlich individuell zugestellt. Nach Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ist eine Veröffentlichung dieser Ergebnisse vorgesehen.

In diesem Sinne hat der Grosse Gemeinderat beispielsweise die Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel in den Jahren 2020 und 2021 gegenüber den Vorjahren²³ bereits auf null (2020) bzw. ein Prozent (2021) gesenkt. Trotz des mittel- und langfristigen Rückzugs der Gasversorgung wird die wirtschaftliche Situation der Eigenwirtschaftsbetriebe Gashandel und Gasnetz deutlich positiver eingeschätzt, was künftig eine höhere Vergütung als 10 Prozent der Entgelte ermöglichen wird. Entsprechend soll die maximal mögliche Vergütung im Gashandel und im Gasnetz von 10 Prozent auf 30 Prozent des Entgelts erhöht werden. Damit erhält das Parlament einen deutlich grösseren Spielraum bei der Festsetzung der jährlichen Vergütung. Der Grosse Gemeinderat verfügt damit über die Möglichkeit, geringer werdende Vergütungen aus anderen Eigenwirtschaftsbetrieben durch höhere Vergütungen aus dem Gashandel und Gasnetz zu kompensieren.

Im Gashandel hängt das Ergebnis stark von den Schwankungen an den europäischen Handelsmärkten und dem erfolgreichen Agieren der Energiehändlerinnen und -händler von Stadtwerk Winterthur ab. In den vergangenen Jahren gelang es Stadtwerk Winterthur von den guten Marktbedingungen zu profitieren und gute Ergebnisse zu erzielen. Diese wurden einerseits mittels Boni an die Gaskundschaft²⁴ weitergegeben und alimentierten andererseits als maximal mögliche Vergütung den steuerfinanzierten Haushalt. Dennoch ist das gesamte finanzielle Ergebnis im Gashandel nur beschränkt voraussehbar und kann – aufgrund exogener Einflüsse – starken Schwankungen unterliegen.

Im Gegensatz dazu lassen sich die Ergebnisse des Gasnetzes langfristig vorhersagen und sind von einer grossen Konstanz geprägt. Dies begründet sich im Wesentlichen durch den hohen Anteil der Kapitalkosten an den Gesamtkosten und den zugrundeliegenden langfristigen Bau- und Unterhaltsplanungen. Zusätzlich verfügt dieser Eigenwirtschaftsbetrieb mit einer Eigenkapitaldeckung von mehr als 100 Prozent über ein sehr solides finanzielles Fundament. Im Weiteren unterscheiden sich die Umsätze der beiden Eigenwirtschaftsbetriebe deutlich, womit der festgelegte Prozentsatz jeweils eine unterschiedlich hohe Vergütung zur Folge hat: ein Prozent des Ergebnisses im Gashandel entspricht rund 280 000 Franken, im Gasnetz lediglich 75 000 Franken.

Einer allfälligen Erhöhung der Vergütungen aus diesen Bereichen bis zu negativen Betriebsergebnissen, die langfristig durch den Steuerhaushalt auszugleichen wären²⁵, steht Artikel 4 Absatz 8 VAG entgegen. Dieser hält fest, dass die Aufwendungen für die Gasversorgung durch die Gastarife²⁶ gedeckt sein müssen. Zu diesen Aufwendungen zählt auch die Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt.

Art. 57 Neubeurteilung

Wer von einer Massnahme von Stadtwerk Winterthur, die auf der VAG basiert, im Sinne von § 21 VRG²⁷ beschwert ist, kann von der Direktion eine Verfügung verlangen (Art. 56 VAG) – beispielsweise wenn die Kundschaft den Rechnungsbetrag oder die Messung anzweifelt.

²³ Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2021 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 30. November 2020 (GGR-Nr. 202.108)

²⁴ «Tiefere Strom- und Gaskosten 2021», Medienmitteilung vom 28. August 2020; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/tiefere-strom-und-gaskosten-2021?searchterm=gastarife> (besucht am 21.04.2021)

²⁵ Vgl. «Auflösung des Eigenwirtschaftsbetriebs Haustechnik von Stadtwerk Winterthur» vom 17. Juni 2020 (GGR-Nr. 2020.65)

²⁶ Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas vom 21. November 2018

²⁷ Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

Auf den 1. Januar 2018 trat das totalrevidierte neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich²⁸ in Kraft. An Stelle des bisherigen gemeindeinternen Rechtsmittels der Einsprache (Art. 57 VAG) wird der Begriff der Neubeurteilung für den gemeindeinternen Weiterzug eines Entscheides von einer untergeordneten Instanz (Direktion Stadtwerk Winterthur) verwendet. Im Übrigen ergeben sich keine Änderungen für das Verfahren; so kommt auch dem Begehren um Neubeurteilung aufschiebende Wirkung zu. Gegen den Entscheid des Stadtrates (Neubeurteilung) ist ebenfalls Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz möglich (§ 171 GG). Für die betroffene Person ergeben sich damit keine Nachteile aus den neuen Bestimmungen. Artikel 57 wird an die neue Terminologie des Gemeindegesetzes angepasst.

3 Fazit

Mit der vorliegenden Teilrevision der VAG wird der finanzielle Spielraum des Parlaments erhöht, eine Massnahme im Sinne des Klimaschutzes umgesetzt, die Terminologie an das neue kantonale Gemeindegesetz angepasst und bildet einen ersten Schritt, die VAG der neuen Ausrichtung der Gasversorgung in der Stadt Winterthur anzupassen. Mit den neuen bundesrechtlichen Regelungen (Gasversorgungsgesetz) wird es jedoch unumgänglich sein, mittelfristig eine Totalrevision der VAG an die Hand zu nehmen, um die VAG an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben sowie den energie- und klimapolitischen Zielen von Kanton und Stadt anzupassen.

Der Stadtrat hat mit dem Antrag und Bericht zum Postulat betreffend langfristiger Ausstieg aus der fossilen Erdgasversorgung die Zukunft der Winterthurer Gasversorgung bereits skizziert. Als eine erste zeitnahe Massnahme wird die Übernahme der Abtrennungskosten durch Stadtwerk Winterthur im Gesetz geregelt. Damit wird das finanzielle Engagement von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern belohnt, die sich für den Ersatz ihrer Gasheizung durch eine nicht fossile und damit klimafreundliche Wärmelösung entscheiden und dadurch einen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt Winterthur leisten.

Mit der Erhöhung der maximalen Vergütungssätze auf 30 Prozent des Entgelts der Eigenwirtschaftsbetriebe Gasnetz und Gashandel erhält der Grosse Gemeinderat einen grösseren finanzpolitischen Spielraum, um auf allfällig geringer werdende Vergütungen anderer Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur und auf die allgemeine finanzielle Lage der Stadt Winterthur reagieren zu können.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

²⁸ Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.1)



Arbeitsversion

**Verordnung über die Abgabe von Gas
(VAG)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **7.6-6**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat

beschliesst

I.

Der Erlass SRS 7.6-6 (Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (geändert)

³ Stadtwerk kann Teile der Gasversorgung stilllegen.

Art. 20 Abs. 3 (neu)

³ Stadtwerk trägt die durch die Abtrennung verursachten Kosten gemäss den Absätzen 1 und 2, sofern die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Gasheizung durch eine nicht fossile Wärmeversorgung ersetzen.

Art. 36 Abs. 3 (neu)

³ Für ab 1. Januar 2022 installierte Anlagen werden nur Restwertentschädigungen ausgerichtet, sofern diese zur Erstellung einer industriellen oder gewerblichen Leistung (Prozessgas) genutzt werden. Für Anlagen die zur Produktion von Komfortwärme (Heizgas) dienen und nach dem 1. Januar 2022 installiert wurden, wird keine Restwertentschädigung entrichtet.

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Netznutzungsentgelt orientiert sich an den gesamten Aufwendungen zur nachhaltigen Sicherung des Netzbetriebes, den Kosten der Systemdienstleistungen so- wie der Vergütung von Stadtwerk an die Stadt Winterthur in der Höhe von maximal 30 Prozent des Entgelts. Zudem kann ein angemessener Betriebsgewinn angestrebt werden.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gaspreise orientieren sich an den gesamten Aufwendungen für den Einkauf und den Verkauf von Gas, für die Förderung sinnvoller Energieanwendungen (bspw. Abgeltung eines ökologischen Mehrwerts) und innovativer Produktionsanlagen, sofern dies für die Erreichung der energetischen Vorgaben der Stadt Winterthur sinnvoll ist, sowie für die Vergütung von Stadtwerk an die Stadt Winterthur in der Höhe von maximal 30 Prozent des Entgelts. Im Weiteren orientieren sich die Gaspreise an den gesamten Aufwendungen für die Akquisition und die Betreuung der Kundschaft sowie für die Vermarktung und die Kommunikation. Zudem werden ein angemessener Betriebsgewinn und die Bildung einer angemessenen Reserve zum Ausgleich von Preisschwankungen beim Einkauf von Gas angestrebt.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

Neubeurteilung (Überschrift geändert)

¹ Gegen Verfügungen der Direktion von Stadtwerk kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Stadtrat schriftlich ein Gesuch um Neubeurteilung erhoben werden. Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Winterthur

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]